

EF Kurz gesagt

Neue Kürzungsformel für die Anrechnung der Familienbeihilfe

EF-Z 2015/89

Mit 1. 1. 2009 hat der Gesetzgeber den so genannten Kinderfreibetrag eingeführt:

§ 106 a Abs 1 EStG lautet seither:

„Für ein Kind im Sinne des § 106 Abs 1 steht ein Kinderfreibetrag zu. Dieser beträgt

– 220 Euro jährlich, wenn er von einem Steuerpflichtigen geltend gemacht wird;

– 132 Euro jährlich pro Steuerpflichtigem, wenn er für dasselbe Kind von zwei (Ehe-)Partnern, die mehr als sechs Monate im Kalenderjahr in einem gemeinsamen Haushalt leben, geltend gemacht wird,

– 132 Euro jährlich pro Steuerpflichtigem, wenn einem anderen nicht im selben Haushalt lebenden Steuerpflichtigen für dasselbe Kind ein Kinderfreibetrag nach Abs 2 zusteht.“

Die Steuerersparnis aufgrund des Kinderfreibetrags beträgt – je nach Grenzsteuersatz:

Grenzsteuersatz	Freibetrag nach § 106 a EStG	Steuerersparnis
50%	€ 132,-	€ 66,-
43,2143%	€ 132,-	€ 57,04
36,5%	€ 132,-	€ 48,18

Bereits zuvor hatte die Rsp aufgrund der Vorgaben des VfGH in den Erk 2002/06/19, G 7/02, und B 1285/00 die vereinfachte Anrechnungsformel (für ein Kind) zur Berücksichtigung (Anrechnung) der Transferzahlungen „Familienbeihilfe (FB) und Kinderabsetzbetrag“ entwickelt:¹⁾

$$\text{Unterhaltsanspruch} = \text{Prozentunterhalt} - (\text{Prozentunterhalt} \times \text{Grenzsteuersatz} \times 0,004) + \text{Unterhaltsabsetzbetrag}$$

Schwimmann/Kolmasch²⁾ sind nun der Auffassung, dass diese Anrechnungsformel im Hinblick auf § 106 a Abs 1 EStG verändert und die Steuerersparnis aus dem Kinderfreibetrag berücksichtigt werden müsse; sie schlagen deshalb folgende Formel vor:

$$\text{Unterhaltsanspruch} = \text{Prozentunterhalt} - (\text{Prozentunterhalt} \times \text{Grenzsteuersatz} \times 0,004) + \text{Unterhaltsabsetzbetrag} + \text{Steuerersparnis durch Kinderfreibetrag}^{3), 4)}$$

Dieser These soll hier widersprochen werden:

Der OGH hat dazu – soweit ersichtlich – nicht Stellung bezogen; er hatte sich bisher lediglich mit dem Kinderabsetzbetrag gem § 33 EStG befasst. Auch die zweitinstanzliche Rsp scheint noch nicht gefestigt; so führte etwa das LG Salzburg⁵⁾ aus: „Die Steuerersparnis aufgrund des zustehenden Kinderfreibetrages kann bei der Unterhaltsbemessung vernachlässigt werden, weil der Betrag gering ist und Unterhalt grundsätzlich bemessen und nicht berechnet wird.“

In den ErläutRV⁶⁾ zu § 106 a EStG heißt es dazu:

„Der Kinderfreibetrag vermindert die Steuerbemessungsgrundlage, wodurch die Entlastungswirkung umso größer ausfällt, je höher der Grenzsteuersatz ist. Dadurch erfahren im Durchschnitt Männer eine größere Entlastungswirkung als Frauen. Allerdings bewirkt die Struktur des Kinderfreibetrages einen Anreiz zu einer höheren Frauenerwerbstätigkeit, was einen positiven Beitrag für

den Weg zu mehr Chancengleichheit leistet. Vom Kinderfreibetrag profitieren aber auch Alleinerzieher und Alleinerzieherinnen soweit sie über der Besteuerungsgrenze verdienen. Sie können einen Freibetrag von € 220,- oder von € 132,- – wenn der andere Elternteil Uh zahlt – geltend machen, was eine zusätzliche Entlastung bringt. Hingegen überwiegt die Zahl der anspruchsberechtigten männlichen Alleinverdiener, bei denen jedenfalls € 220,- voll zum Zug kommen. Bei Beidverdienern ist eine Inanspruchnahme von je 60%, also € 132,- pro Jahr und Elternteil möglich. Durch den erhöhten Freibetrag von in Summe 120% bei beidseitiger Erwerbstätigkeit sollen Anreize für das Erwerbsleben der Frau, insbesondere für die Aufnahme einer existenzsichernden Vollzeitstätigkeit, gesetzt werden“.

Es kann dem Gesetzgeber kaum zugesonnen werden, dass er gelduhpfl Elternteile (s § 106 a Abs 1 dritter Teilstreich EStG) schlicht „pflanzen“ wollte. Die vorgeschlagene neue Anrechnungsformel würde allerdings genau darauf hinauslaufen: Der UhPfl erhält – ausgehend von € 132,- – eine steuerliche Entlastung (je nach Grenzsteuersatz) von € 66,- (Grenzsteuersatz 50%), € 57,04 (Grenzsteuersatz 43,2143%) oder € 48,18 (Grenzsteuersatz 36,5%). Mit der vorgeschlagenen Anrechnungsformel würde aber die UhVerpflichtung gegenüber dem Kind um € 72,- jährlich (Grenzsteuersatz 50%), € 60,- (Grenzsteuersatz 43,2143%) oder € 48,- (Grenzsteuersatz 36,5%) erhöht. Nicht nur, dass damit die „Entlastung“ völlig verpuffte, würde der Uh sogar noch – wenngleich jährlich minimal – um mehr erhöht, als die Steuerentlastung ausmachte.

Hinzu käme quasi „erschwerend“, dass die stRsp – eher unreflektiert – durch die verminderte Steuer die UBG erhöht (nach der Rsp ist nur die tatsächliche zu bezahlende Einkommenssteuer abzuziehen), somit die Steuerentlastung aus dem Kinderfreibetrag doppelt verwertet: Einerseits würde die jährliche UBG um die Steuerersparnis erhöht, also um € 66,-, € 57,04 oder € 48,18, und dem Kind davon der UhProzentsatz zuerkannt; gleichzeitig würde diese Steuerersparnis in voller Höhe (obwohl davon der UhProzentsatz schon dem Kind zum Uh vor Anrechnung zuerkannt würde) in die Kürzungsrechnung eingesetzt.

Dem Gesetzgeber war 2008/2009 wohl auch die VfGH-Rsp zur Anrechnung der FB auf den UhAnspr der Kinder bekannt. Auf diese wurde in den Erläut aber nicht Bezug genommen, sodass nicht anzunehmen ist, dass der Gesetzgeber den VfGH (tw) korrigieren wollte. Hätte der Gesetzgeber dem gelduhpfl Elternteil daher tatsächlich diese Steuerentlastung nicht zukommen lassen wollen, hätte er schlicht und einfach den Kinderfreibetrag für nicht haushaltszugehörige Kinder nicht einführen brauchen.

1) Statt vieler 6 Ob 44/07 z. Dabei ist aber zu beachten, dass die vereinfachte Formel nur korrekt ist, wenn der halbe Uh aus einer (!) Einkommens- Lohnsteuerstufe bezahlt wird.

2) Unterhaltsrecht (2014) 134.

3) Dieser müsste durch 12 dividiert werden und würde je nach Grenzsteuersatz gerundet € 6,- oder 5,- oder 4,- betragen.

4) Vgl auch Heiderer (Kinderfreibetrag nach § 106 EStG und Unterhaltsbemessung, EF-Z 2009, 208), der allerdings im Ergebnis unter Hinweis auf „Unterhalt ist zu bemessen, nicht aber zu berechnen“, offen lässt, ob die Formel zu korrigieren ist.

5) EF 138.412 (2013).

6) 54 BlgNR 24. GP.

Den Kinderfreibetrag bekommt der UhPfl nicht damit, sondern weil er Uh leistet.⁷⁾

Die (vorgeschlagene) Ungleichbehandlung ist auch § 231 ABGB nicht zu entnehmen. Grds sollen Pflege und Erziehung einerseits und die GeldUhVerpflichtung andererseits gleich behandelt werden. Es geht deshalb unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung nicht an, dem gelduhpfl Elternteil die gegenständliche Steuerersparnis zu mehr als 100% als uherhöhend anzulasten, andererseits dem Elternteil, der Pflege und Erziehung (hauptsächlich) hat, aber zu 100% zu belassen.⁸⁾

Auch wenn grds der Hoffnung *Gitschthalers*, „dass der OGH Lösungen findet, die aus dem UhRecht nicht eine Unterdisziplin der höheren Mathematik machen“,⁹⁾ zuzustimmen ist, würde eine Umsetzung der Formel nach *Schwimann/Kohmasch* wieder einmal – mE zu Recht – ein hohes Ungerechtigkeitsleben bei UhPfl auslösen. Außerdem sollte man „die Kirche im Dorf lassen“: Von höherer Mathematik kann keine Rede sein; mit den Grundrechenarten (Prozentrechnung) sind die Beträge herauszurechnen.¹⁰⁾

Die Steuerersparnis aus dem Kinderfreibetrag erhöht daher weder die UBGr noch hat sie im Rahmen der Anrechnung der FB Be-

achtung zu finden. Nur auf diesem Weg wird der offensichtlichen Intention des § 231 ABGB Genüge getan, GeldUh einerseits und Pflege- und ErziehungsUh andererseits gleich zu behandeln. Eine Korrektur der Anrechnungsformel hat daher mE zu unterbleiben.

Aufgrund der nunmehr bekanntgegebenen Eckdaten für die Steuerreform wird das Problem die Aktualität behalten, weil die Kinderfreibeträge mit 1. 1. 2016 verdoppelt werden sollen. Die konkreten Auswirkungen der Steuerreform (abgesenkte Steuersätze, erhöhte Kinderfreibeträge) auf den KindesUh sollen in einem eigenen Beitrag behandelt werden.

Günter Tews¹¹⁾

7) Vgl zum ähnlichen Problem der Erhöhung der UBGr durch den UhAbsatzbetrag *Tews*, Missverständnis bei Familienbeihilfenanrechnung, EF-Z 2010/12; *Jers*, Unterhält korrekt rechnen² (2014) 108 ff.

8) Vgl auch *Heiderer*, aO.

9) JBl 2003, 9 ff, Schlussbemerkung.

10) Es bedarf daher keinesfalls eines Buch-SVGA, wie etwa das LG Innsbruck (53 R 138/14 d) vermeinte.

11) Jurist in Linz.

[ABSTAMMUNG UND ADOPTION]

Rechtsprechung

EF-Z 2015/90

§§ 142, 153
ABGB;
§ 534 ZPO

OGH 22. 10. 2014,
3 Ob 148/14 g
(LG Korneuburg
23 R 80/14 y;
BG Hollabrunn
4 C 73/14 a)

Wiederaufnahme
des
Abstammungs-
verfahrens;
Frist

→ Später Folgeprozess über die Vaterschaft¹⁾

1. § 153 Abs 3 ABGB

Im auf Antrag des Mannes eingeleiteten Verfahren über die Rechtsunwirksamklärung eines Vaterschaftsanerkenntnisses kann die analog anzuwendende 30-Jahres-Frist des § 153 Abs 3 ABGB erst mit 1. 1. 2005 beginnen.

2. § 534 Abs 1 und 3 ZPO

→ In den Fällen der Abstammungsfeststellung ist bei der Ermittlung des Beginns des Laufes der Frist gem § 534 Abs 1 ZPO kein strenger Maßstab anzulegen; dies bedeutet aber nicht, dass diese Frist überhaupt unbeachtlich ist.

→ Beim Wiederaufnahmsgrund des § 530 Abs 1 Z 7 ZPO ist für den Fristbeginn entscheidend, wann die Partei Kenntnis von den neuen Tatsachen und Beweismitteln erlangt. Absolute Gewissheit ist nicht erforderlich; es genügt ein höherer Grad von Wahrscheinlichkeit, der objektiv die Wiederaufnahme rechtfertigt.

Sachverhalt:

Der (hier) Kl gestand im Vorprozess des Rechtsvorgängers der Bekl (in Hinkunft: Sohn) gegen ihn wegen Feststellung der Vaterschaft und Leistung des Uh zwar zu, mit der Mutter innerhalb der gesetzl Vermutungsfrist verkehrt zu haben, wandte aber ein, sie habe in derselben Zeit auch mit ihrem damaligen Lebensgefährten regelmäßig verkehrt; er sei als Vater auszuschließen. Lt Gutachten über die Verteilung der Blutgruppen und -faktoren und der Serum-, Enzyme- und Sekretoreigenschaften bei den Streitteilen, der Mutter

→ Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des FamErbRÄG 2004 mit 1. 1. 2005 war für Wiederaufnahmsklagen gegen Urteile, mit denen die Vaterschaft zu einem unehelichen Kind festgehalten wurde, vom Nichtbestehen einer absoluten Befristung auszugehen.

→ Die Rechtsfrage, ob die 30-Jahres-Frist des § 153 Abs 3 ABGB auf die Wiederaufnahmsklage analog anzuwenden ist, muss für die vorliegende Konstellation nicht beantwortet werden. Denn sie hätte auch im Fall ihrer Bejahung wegen der dazu ergangenen Übergangsbestimmung nicht vor dem 1. 1. 2005 zu laufen begonnen.

3. § 142 ABGB

Nach dem Tod der betroffenen Person kann die Feststellung der Abstammung von den Rechtsnachfolgern oder gegen dies bewirkt werden. Rechtsnachfolger in diesem Sinn sind nur die Erben.

und einem weiteren Mann war dessen Vaterschaft unwahrscheinlich bis sehr unwahrscheinlich, jene des Kl aber zu 78% wahrscheinlich. Das ErstG stellte mit Urteil v 13. 8. 1981 den Kl als Vater des Sohnes rk fest.

Am 17. 4. 2014 erhob der Kl eine Wiederaufnahmsklage. Der Sohn sei am 17. 8. 2007 tödlich verunglückt; den Bekl – seiner Witwe und drei mj Kindern – sei sein Nachlass eingewandt worden. Über Veranlassung der Ehegattin des Kl sei dem Sohn im Jahr 2007 in der Prosektur eine Haarprobe entnommen worden,

Eine Haarprobe aus 2007 als Wiederaufnahmsgrund im Jahr 2014.

¹⁾ Siehe ausf *Kogler*, EF-Z 2015/87, in diesem Heft.